

Stundenkonto Rechtsgrundlage

Beitrag von „Schiri“ vom 14. März 2018 18:56

Das hilft dir jetzt nur begrenzt aber weil das eine Frage ist, die immer wieder auftaucht, hier die Info dazu bei uns in NRW:

<http://www.brd.nrw.de/schule/personal/mehrarbeit2010.pdf> (S. 4):

Zitat von Mehrarbeitserlass NRW

Zur Ermittlung der im Abrechnungszeitraum (= Kalendermonat) geleisteten Mehrarbeitsstunden sind Ist- und Sollstunden gegenüberzustellen (siehe auch Abschnitt V). Hierbei ist ein Arbeitsausfall, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiteintritt und auf den die Lehrkraft einen Rechtsanspruch hat (z.B. bei Erkrankung) auf die Ist-Stundenzahl in gleicher Weise anzurechnen, als wenn die Lehrkraftarbeiten würde. Hat die Lehrkraft keinen Rechtsanspruch auf den Arbeitsausfall (z. B. bei privaten Besorgungen, bei Störung des Dienstbetriebes), dürfen die ausgefallenen Pflichtstunden nicht auf die Ist-Stundenzahl angerechnet werden und müssen mit geleisteten Mehrstunden verrechnet werden (s. Abschnitt V). Verrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

Begriffsbestimmungen:

Ist-Stunden sind

- geleistete Pflicht-Unterrichtsstunden,
- ausgefallene Pflicht-Unterrichtsstunden (anrechenbare Ausfallstunden), sofern auf den Unterrichtsausfall ein Rechtsanspruch besteht oder eine anderer dienstliche Tätigkeit ausgeübt wurde,
- geleistete Mehr-Unterrichtsstunden.

Soll-Stunden sind die von einer Lehrkraft zu leistenden individuell festgelegten Pflichtstunden. Auf die Ist-Stunden anrechenbare Ausfallstunden sind solche, auf deren Gewährung aufgrund von Rechtsnormen oder des Tarifrechts ein Anspruch besteht. Sie liegen vor bei Unterrichtsausfall

- an gesetzlichen Feiertagen,
- an Ferientagen,
- Krankheitstagen,

- bei Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (mit Ausnahme privater Besorgungen) und Dienstbefreiung aus den in § 29 TV-L genannten Gründen (z.B. Niederkunft der Ehefrau, Dienstjubiläum, schwere Erkrankung eines Angehörigen etc.),
- infolge Wahrnehmung einer Nebentätigkeit nach § 57 LBG. Anrechenbare Ausfallstunden liegen ferner vor bei Unterrichtsausfall infolge Wahrnehmung anderer dienstlicher Tätigkeiten, z.B. bei Teilnahme
 - an Eltern- und Schülersprechtagen,
 - an Konferenzen und Dienstbesprechungen,
 - an Prüfungen, an Schulveranstaltungen,
 - an auch im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen,
 - an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
 - an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen,
 - bei Erledigung von Verwaltungsarbeit.

Als dienstliche Tätigkeiten in diesem Sinne gelten nicht die Zeiten der Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

Nicht anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Pflichtstundenausfall wegen Abwesenheit der Schüler, z. B. in folgenden Fällen:

- bei wetterbedingtem Unterrichtsausfall (Schulfrei wegen Hitze oder Glatteis u.a.)
- **bei Schulwanderungen und Schulfahrten,**
- bei Betriebspрактиka,
- bei vorzeitigem Schulfrei am letzten Tag vor den Ferien, bzw. am Tag der Zeugnisausgabe,
- bei Störung des Dienstbetriebes (z.B. Unbenutzbarkeit von Klassenräumen, Ausfall der Heizung, Wasserrohrbruch und bei Verstößen von Schülern gegen die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht) sowie weggelost noch nicht eingerichteter Eingangsklassen zu Beginn des Schuljahres,
- bei vorzeitigem Unterrichtsfrei der Abschlussklassen,
- bei der Schließung von Klassen aus gesundheitlichen Gründen.

Pflichtstundenausfall ist in diesen Fällen dennoch, jedoch nur in dem zeitlichen Umfang als geleistete Arbeitszeit zu rechnen (anrechenbar als Ist-Stunden), indem die Lehrkraft anstelle des Unterrichtseinsatzes auf Anordnung der Schulleitung zeitgleich anderweitig dienstlich tätig wird.

Alles anzeigen

In deinem konkreten Fall wäre es **in NRW** also so, dass du in der Tat "Minusstunden" bekämst, die du durch nicht entgeltbare Mehrarbeit wieder ausgleichen müsstest, bevor du vergütbare

Mehrarbeit leisten kannst. Hoffe, die OffBundesland-Antwort ist nicht schlimm und hilft anderen...

edit: Da war Valerianus schneller und präziser 😊